

**Die Landesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
für das Recht auf Akteneinsicht**

Bereich Recht



LDA Bbg. • Stahnsdorfer Damm 77 • Haus 2 • 14532 Kleinmachnow

Frau  
Inge Hannemann

nur per E-Mail:  
i.hannemann.59e9seum9u@fragdenstaat.de

Datum: 14. Dezember 2016

Bearbeiter/in: Sven Müller

Telefon: +49 33203 356-20

Telefax: +49 33203 356-49

Geschäftszeichen: SMü/002/16/903

(bei Antwortschreiben bitte angeben)

**Ihr Antrag auf Informationszugang beim Jobcenter Potsdam-Mittelmark vom 24. Oktober 2016**

Ihre E-Mail vom 7. Dezember 2016 ([www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de), #18581)

Sehr geehrte Frau Hannemann,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 7. Dezember 2016. Sie baten uns darin um Unterstützung Ihres Bemühens um Informationszugang gegenüber dem Jobcenter MAIA des Landkreises Potsdam-Mittelmark und schilderten folgenden Sachverhalt:

Per E-Mail vom 24. Oktober 2016 beantragten Sie beim Jobcenter MAIA über die Plattform [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de) die Zusendung sämtlicher derzeit gültiger interner Weisungen und Arbeitshilfen des Jobcenters. Am 22. November 2016 bestätigte Ihnen das Jobcenter auf demselben Wege den Eingang des Antrags und bat um Ihre postalische Anschrift. Es wies darauf hin, dass gemäß Tarifstelle 1.2.2 der Anlage zur Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung Gebühren von 100 bis 500 Euro erhoben werden können. Nach vorläufiger Einschätzung seien 200 Euro angemessen. Das Jobcenter bat Sie, mitzuteilen, ob Sie Ihren Antrag in dem genannten Umfang aufrechterhalten möchten. Zusätzlich machte es auf einige bereits veröffentlichte kommunale Weisungen aufmerksam. In Ihrer E-Mail vom 7. Dezember 2016 hielten Sie eine Gebührenerhebung nicht für gerechtfertigt und verwiesen auf die kostenlose Auskunfterteilung in einem anderen Fall (#16186). Außerdem habe der Antragsteller über die Form des Antrags zu entscheiden. Das Bundesverwaltungsgericht habe mit Urteil vom 20. Oktober 2016 (7 C 6.15) entschieden, dass Vorabauslagen nicht gestattet sind.

Der Antwort des Jobcenters können wir nicht entnehmen, dass Ihr Recht nach § 6 Abs. 1 Satz 3 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), sich schriftlich oder elektronisch an die aktenführende Behörde zu wenden, von dieser infrage gestellt würde. Die Bitte um Angabe einer postalischen Anschrift ist vielmehr erforderlich, um einen schriftlichen Bescheid im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 8 AIG zu erstellen. Wir halten dieses Vorgehen für rechtmäßig und verweisen in diesem Zusammenhang auf einen Beitrag in unserem Tätigkeitsbericht 2012/2013 (Seite 153 ff.), den Sie in unserem Internetangebot herunterladen können.

Unseres Wissens ist der Volltext des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Oktober 2016 (7 C 6.15) noch nicht veröffentlicht. Aus der Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts geht nach unserem Verständnis lediglich hervor, dass die Entscheidung über

einen Antrag auf Informationszugang, der einen einheitlichen Lebenssachverhalt betrifft, im Hinblick auf die dafür anfallenden Gebühren als einheitliche Amtshandlung anzusehen ist. Inwieweit und mit welchem Ergebnis über Vorabauslagen entschieden wurde, ist uns nicht bekannt. Dessen ungeachtet können wir aber nicht erkennen, dass das Jobcenter MAIA Kosten vorab von Ihnen verlangt. Es informiert Sie vielmehr über die zu erwartende Kostenhöhe. Darum hatten Sie in Ihrem Antrag selbst gebeten.

Dass in dem anderen von Ihnen angeführten Fall, der im Übrigen einem anderen Landesrecht unterliegt, keine Kosten erhoben wurden, bedeutet nicht, dass eine Kostenerhebung in Ihrem Fall nicht zulässig wäre. Nach § 10 Abs. 1 AIG werden für Amtshandlungen, die aufgrund des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes vorgenommen werden, Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen dem Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Akteneinsicht andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

Ob die von der Behörde in Aussicht gestellte Kostenerhebung in Höhe von 200 Euro angemessen im Sinne des § 10 Abs. 1 AIG ist, können wir von hier aus nicht ohne Weiteres beurteilen. Wir haben das Jobcenter MAIA des Landkreises Potsdam-Mittelmark daher mit Schreiben vom heutigen Tage gebeten, uns mitzuteilen, welcher Verwaltungsaufwand erforderlich ist, um Ihnen die internen Weisungen und Arbeitshilfen in der beantragten Weise zur Verfügung zu stellen.

Sobald uns eine Stellungnahme der Behörde vorliegt, werden wir diese bewerten und Sie über das Ergebnis informieren. Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch zwischenzeitlich für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Müller